

Soll ich als Beschuldigter reden oder schweigen?

Fast schon jeder hat von Aussageverweigerungsrechten gehört. Niemand muss sich selbst belasten. Wichtig ist, diesen Grundsatz zu verinnerlichen, um ihn im Ernstfall auch tatsächlich umzusetzen.

Häufig erhält man überraschend von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Kenntnis, zum Beispiel bei einer vorläufigen Festnahme oder einer Hausdurchsuchung. Diesen Moment der Überraschung, Verunsicherung und Angst nutzen viele Ermittlungsbehörden aus, um von dem Beschuldigten Informationen zu erlangen. Dabei weiß die Polizei, dass sie diese Informationen in Gegenwart eines Rechtsanwaltes nicht erhalten würde.

Jeder sollte bei einer plötzlichen Konfrontation mit einem gegenüber ihn gerichteten Ermittlungsverfahren das Aussageverweigerungsrecht als seine persönliche Pflicht ansehen. Unverzüglich nach Kenntnisnahme des Vorwurfes ist der Rechtsanwalt zu informieren, der dann alles weitere möglichst vor Ort in die Hand nimmt. Wer zu früh mit den Ermittlungsbehörden spricht, verringert die Möglichkeiten für eine effektive Verteidigung.